

Sitzungsvorlage Nr. 0222/2011

Jugendhilfeausschuss	21.09.2011	TOP: 1	öffentlich
-----------------------------	-------------------	---------------	-------------------

Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie	Berichterstatter/-in: Frau Elisabeth Möllenbeck
---	---

Beratungsgegenstand:

Vereinbarung zum Kinderschutz zwischen den Jugendämtern und den Grund- und Förderschulen im Kreis Borken

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes mit den Grund- und Förderschulen in den Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Verträge zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen. Die vertragliche Grundlage bildet die im Rahmen der Projektgruppe zum Aufbau eines Sozialen Frühwarnsystems erarbeitete Vereinbarung.

Rechtsgrundlage:

§ 8a SGB VIII
Beschluss des JHA vom 25.02.2010

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW

Sachdarstellung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss beauftragte die Verwaltung des Jugendamtes am 25.02.2010 mit der Umsetzung des Handlungskonzeptes zum Aufbau eines Sozialen Frühwarnsystems (Modul II: Zielgruppe (6-10 Jährige Kinder). Als prioritärer Handlungsbedarf zur Verbesserung des Kinderschutzes für Kinder dieser Altersgruppe wurde die Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen Schulen und Jugendämtern benannt.

1. Zum Verfahren

Der vorliegende Entwurf (s. Anlage) wurde von der Projektgruppe Soziales Frühwarnsystem (Modul II) erarbeitet. Unter Leitung von Schulamtsdirektor Erhard Marder und der Jugendhilfeplanerin Elisabeth Möllenbeck erarbeitete eine kleine Arbeitsgruppe bestehend aus 10 Mitgliedern der Projektgruppe Soziales Frühwarnsystem (II) zunächst den Entwurf einer Vereinbarung. In dieser Arbeitsgruppe wirkten mit: Vertreter/innen von Grund – und Förderschulen, der Schulpsychologischen Beratungsstelle, Koordinatoren der Offenen Ganztagschule, Freie Träger der Jugendhilfe, Vertreter des Kreisjugendamtes und der Stadtjugendämter Bocholt und Borken.

Das Ergebnis wurde anschließend der gesamten Projektgruppe vorgestellt und abschließend beraten. Hier waren dann weitere Projektgruppenmitglieder wie Vertreter/innen aus dem Bereich der Gesundheitshilfe beteiligt.

Vorgestellt wurde der Entwurf in der Bürgermeisterkonferenz (14.07.2011) und der Planungsbegleitgruppe (07.09.2011). Beide Gremien stimmten dem vorgestellten Vertragsentwurf zu.

2. Zur Entscheidung für eine vertragliche Vereinbarung

Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zeichnet sich im Gegensatz zur Verabschiedung gemeinsamer Handlungsleitlinien oder -maximen zur Wahrnehmung des Kinderschutzes durch ein größeres Maß an Transparenz und Verbindlichkeit aus. Erhöht wird durch eine vertragliche Vereinbarung zugleich die Handlungssicherheit bei den beteiligten Kooperationspartnern. Aus diesem Grund befürwortete die Projektgruppe den Abschluss eines Vertrages als die am besten geeignete Maßnahme zur Weiterqualifizierung des Kinderschutzes in der Schule.

3. Gemeinsame vertragliche Grundlagen im Kinderschutz auf Kreisebene

Die strukturellen Rahmenbedingungen des Kreises Borken sind gekennzeichnet dadurch, dass dem Kooperationspartner Schule 5 Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüberstehen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Schulen der jeweils zuständige Partner sind.

Aus Sicht der Schulen und des Schulamtes wurde deshalb eine in den grundlegenden Aspekten übereinstimmende Vorgehensweise der fünf Jugendämter als förderlich für die Weiterentwicklung fachlicher Standards im Umgang mit akuten als auch mit vermuteten Kindeswohlgefährdungen angesehen.

Diesem Anliegen wurde seitens der Jugendämter im Kreis Borken entsprochen. Das Kreisjugendamt Borken und die Stadtjugendämter Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau werden den Schulen entsprechend der einheitlichen vertraglichen Grundlage, ein verlässlicher Kooperationspartner sein. Bei personellen Veränderungen in den Schulen, die mit einem Ortswechsel und damit möglicherweise mit einem Wechsel des zuständigen Jugendamtes verbunden sind, entstehen keine zeitlichen Reibungsverluste durch

unterschiedliche Handlungsansätze der Jugendämter.

4. Vertragspartner

Die Vertragspartner der Vereinbarung zum Kinderschutz sind die Leiterin/der Leiter der einzelnen Grund- bzw. Förderschule, der Schulträger und das zuständige Jugendamt. Diese drei Partner sind unmittelbar verantwortlich für die Wahrnehmung des Schutzauftrages und für die Einhaltung der vereinbarten Verfahrensstandards.

Mittelbare Partner, die den Vertrag zur Kenntnis nehmen und ihre fachliche Unterstützung bestätigen, sind das Schulamt für den Kreis Borken, die Regionale Schulberatungsstelle des Kreises Borken sowie die jeweiligen freien Träger, die mit den Schule kooperieren. (OGS, VHT, ...)

5. Ziele, Inhalte und Struktur des Vertrages

Die Ziele, Inhalte und die Struktur des Vertrages werden in der im Anschluss dieser JHA-Sitzung stattfindenden Veranstaltung von Herrn Schulamtsdirektor Marder und der Jugendhilfeplanerin ausführlich vorgestellt. Die Präsentation wird anschließend der JHA-Niederschrift beigelegt.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Intention des Vertrages ist es, über definierte und verbindlich vereinbarte Handlungsabläufe zu einer Professionalisierung in der Kooperation zu gelangen und die Weiterentwicklung der Beratungsinfrastruktur in der Schule zu fördern.
- Über die Schaffung klarer Rollenverteilungen im Umgang mit schwierigen und komplexen Situationen einer akuten oder vermuteten Kindeswohlgefährdung sollen Risiken für die Kinder minimiert und damit der Kinderschutz erhöht werden.
- Die Inhalte des Vertrages beziehen sich auf: Die Zielgruppe, die Rahmenbedingungen, die Definition von Kindeswohlgefährdung, die zu ergreifenden Maßnahmen, den Verfahrensablauf, die Einbeziehung der Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kinder, die Dokumentation, den Datenschutz sowie auf die Evaluation der Kooperationserfahrungen.
- Dem Vertrag beigelegt ist ein umfangreicher Anlagenteil. Dieser enthält zum einen die im Vertrag genannten Dokumente, die zu nutzen sind (z.B. Mitteilungsbogen der Schule an das Jugendamt, Dokumentationsbogen der schulischen Beobachtungen, Eingangsbestätigung des Jugendamtes). Weiterhin werden aber auch unterstützende Materialien zur Verfügung gestellt, die Hilfen bei der Risikoeinschätzung und Fallbearbeitung bieten (z.B. Indikatorenbogen zur Risikoeinschätzung, Verfahrensablauf) als auch wesentliche Informationen (z.B. Rechtsgrundlagen, Glossar) in komprimierter Form bereitstellen.

6. Weiteres Vorgehen zur Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen

Es ist beabsichtigt nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen, die Erfahrungen in der Kooperation fallbezogen auszuwerten. Mit der Evaluation der Maßnahmen sollen sowohl bewährte Ansätze als auch notwendige Änderungsbedarfe eruiert werden um ggfl. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Ergänzend zum Inkrafttreten des Vertrages sind begleitende Maßnahmen zur Schulung und Fortbildung der Lehrer/Lehrerinnen im Umgang mit der Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages erforderlich. Dazu bieten das Schulamt und die Regionale Schulberatungsstelle für den Kreis Borken ihre Unterstützung an.

Auch die gemeinsame systemübergreifende Qualifizierung von Lehrkräften und Fachkräften der Jugendhilfe gilt es zukünftig kontinuierlich sicherzustellen.

Anlagen:

Vertragsentwurf über die Kooperation zum Kinderschutz